

Umweltrelevante Stellungnahmen
aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3,4 Abs. 1
BauGB



e-netz Südhessen GmbH & Co. KG · Postfach 10 11 42 · 64211 Darmstadt

InfraPro
Ingenieur GmbH & Co. KG
Hüttenfelder Str. 7
64653 Lorsch

Datum 15.08.2016

**Bauleitplanung der Gemeinde Modautal
Bplan "Am Sandberg"
Stellungnahme zum Entwurf nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen.

Wir nehmen dazu Stellung für die Netze der ENTEGA AG und deren Tochterunternehmen e-netz Südhessen GmbH & Co. KG und ENTEGA Medianet GmbH. Je nach Areal beinhaltet die Stellungnahme die Medien Strom, Gas, Trinkwasser, Fernwärme, Straßenbeleuchtung, Telekommunikation und/oder Fernwirktechnik.

In Ernsthofen sind wir Netzbetreiber der Sparte Strom, Telekommunikation sowie Fernwirktechnik.

Gegen die vorliegende Planung bestehen keine Bedenken.

Bei der weiteren Planung bitten wir zu beachten:

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich Betriebsmittel unseres Unternehmens bzw. der Entega AG. Bei einer Entwidmung von Wegeparzellen sind die Betriebsmittel im Grundbuch dinglich zu sichern. Notwendige Leitungsumlegungen gehen zu Lasten des Veranlassers bzw. werden nach geltenden Verträgen geregelt und sind rechtzeitig mit uns abzusprechen.

Hinsichtlich der geplanten Anpflanzungsmaßnahmen im Bereich von Leitungstrassen ist zu beachten, dass tiefwurzelnde Bäume lt. DIN 18920 und den technischen Richtlinien GW 125 einen Mindestabstand von 2,5 m zu unseren Versorgungsleitungen aufweisen müssen. Wird

e-netz Südhessen GmbH & Co. KG
Dornheimer Weg 24
64293 Darmstadt
www.e-netz-suedhessen.de
Sitz der Gesellschaft: Darmstadt
Reg.-Gericht Darmstadt HRA 6401

Komplementärin:
e-netz Südhessen Verwaltungs-GmbH
Sitz der Gesellschaft: Darmstadt
Reg.-Gericht Darmstadt HRB 6812
Geschäftsführer:
Dipl.-Volksw. Reinhard Kalisch
Dipl.-Ing. (FH) Maik Wortmeier
Verwaltungsrat:
Andreas Niedermaier (Vorsitzender)

St.-Nr. 007 314 00770
Bankverbindung:
Commerzbank AG Darmstadt
IBAN: DE15 5084 0005 0133 0307 00
BIC: COBADEFF508

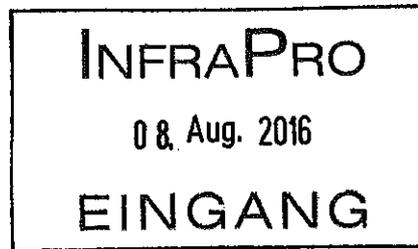




dieser Abstand unterschritten, so sind die Leitungen gegen Wurzeleinwirkungen zu sichern, oder die Standorte der Bäume dementsprechend zu verschieben. Pflanzmaßnahmen im Nahbereich unserer Betriebsmittel sind deshalb vorher mit uns abzustimmen. Wir beantragen, Leitungs- bzw. Baumschutzmaßnahmen in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen.

Unterrichten Sie uns bitte auch über den weiteren Verlauf Ihrer Planungen.

Freundliche Grüße



Infra Pro
Hüttenfelder Straße 7

64653 Lorsch

Ihre Nachricht 18.07.2016

Datum 04.08.2016

**Bauleitplanung der Gemeinde Modautal, Gemarkung Ernsthofen
Aufstellung des Bebauungsplans „Am Sandberg“ sowie teilbereichsbezogene Änderung
des Flächennutzungsplans
Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

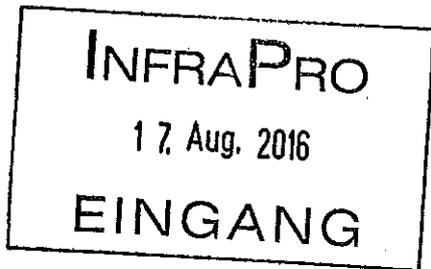
gegen die o. a. Maßnahme werden von Seiten unserer Behörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

Zur Sicherung von Bodendenkmälern ist ein Hinweis auf § 20 HDSchG wie folgt aufzunehmen:

„Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies der hessenArchäologie oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.“

Die Abteilung für Bau- und Kunstdenkmalpflege unseres Amtes wird gegebenenfalls gesondert Stellung nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg
64276 Darmstadt

Gemeindevorstand der
Gemeinde Modautal
Odenwaldstr. 34
64397 Modautal

Kreishaus Darmstadt
Jägerstorstraße 207

Telefonzentrale: (06151) 881-0
Telefax, zentral: (06151) 881-10 95
Internet: <http://www.ladadi.de/>

Ihr Zeichen/Schreiben vom

Datum

16. August 2016

**Bauleitplanung der Gemeinde Modautal
Bebauungsplan „Am Sandberg“, sowie teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplans, OT Ernsthofen**

hier: Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB

Bezug: Schreiben des Planungsbüros Infra Pro
vom 18. Juli 2016, Az.: 05.51K

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird in vorstehender Angelegenheit wie folgt Stellung genommen:

Gewässer und Bodenschutz

Das Vorhaben liegt außerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes.

Das Vorhaben liegt außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 46 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG).

Nach § 37 Abs. 4 HWG soll insbesondere Niederschlagswasser in geeigneten Fällen verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Erforderliche Erlaubnisse sind bei der Wasserbehörde zu beantragen.

...2

Postanschrift:
Der Kreisausschuss des Landkreises
Darmstadt-Dieburg
64276 Darmstadt

Dienstgebäude/Hausadresse:
Jägerstorstraße 207
Darmstadt-Kranichstein

Stadt- u. Kreissparkasse Darmstadt
(BLZ 508 501 50) 549 096
BIC HELADEF1DAS
IBAN DE47 50850150 0000549096

Sparkasse Dieburg
(BLZ 508 526 51) 33 200 114
BIC HELADEF1DIE
IBAN DE21 50852651 0033200114

Fristenbriefkasten:
Jägerstorstraße 207
Darmstadt-Kranichstein

Sprechzeiten:
Donnerstag 08:00 - 12:00
14:00 - 17:00 Uhr

Ust-IdNr. DE 111 608 693

Postbank Frankfurt/Main
(BLZ 500 100 60) 115 44-609
BIC PBNKDEFF
IBAN DE50 50010060 0011544609

Die Versickerung darf nicht auf Grundstücken mit Altlast oder altlastverdächtigen Flächen bzw. in behördlich festgestellten Gebieten mit flächenhaft schädlichen Bodenveränderungen (§§ 2 Abs. 3 bis 6 und 21 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) erfolgen.

Nach § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Bedenken bestehen in aller Regel, wenn Niederschlagswasser aus den Herkunftsbereichen von Gewerbe, Industrie, Verkehrsflächen und Stellplätzen stammt und Versickerungsanlagen (Mulden, Rigolen, Schächte oder versickerungsfähige Oberflächenbefestigungen, wie z. B. Pflaster etc.) zugeführt werden soll.

Angaben zur Versickerungsfähigkeit sowie Bodenuntersuchungen liegen hier nicht vor. Eine Versickerung ist grundsätzlich nur möglich, wenn der Durchlässigkeitsbeiwert des Bodens (Kf) zwischen $1 \cdot 10^{-3}$ und $1 \cdot 10^{-6}$ m/s liegt. Es wird empfohlen vor Freigabe des Bebauungsplans die hydrogeologischen Gegebenheiten des Plangebietes zu untersuchen und ein Bodengutachten zur Versickerungsfähigkeit des Bodens erstellen zu lassen.

Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

Sind Anhaltspunkte einer schädlichen Bodenveränderung bekannt oder ergeben sie sich im Zuge von Baumaßnahmen, ist die Bodenschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten. Die Bauarbeiten sind einzustellen.

Der Bodenschutzbehörde ist mitzuteilen, wenn Materialien von über 600 m³ auf oder in den Boden eingebracht werden. Das entsprechende Formular steht zur Verfügung unter <https://umweltministerium.hessen.de> → Umwelt & Natur → Boden → Vorsorgender Bodenschutz → Auf- und Einbringen von Materialien → Anzeige einer Maßnahme zum Auf- oder Einbringen von mehr als 600 m³ Material auf oder in den Boden.

Im Hinblick auf die wasserwirtschaftlichen Belange ist der gemeinsame Erlass der zuständigen Ministerien vom 23. Juni 1997 (StAnz. 25/1997 S. 1803) sowie die dazugehörige Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung“ vom 30. Juli 2014 zu beachten. Diese Arbeitshilfe kann von der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt https://rp-darmstadt.hessen.de/irj/RPDA_Internet?cid=1d50e49fd75c961705fe527396fead95 unter Planung & Verkehr → Bauleitplanung → Erlass mit Arbeitshilfe zur Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange in der Bauleitplanung aufgerufen werden.

Beim Erschließen von Baugebieten, in denen eine Erhöhung der hydraulischen oder stofflichen Belastung durch die Maßnahme erfolgt, z. B. beim Einleiten aus der Trennkanalisationen in Oberflächengewässer oder aus der kommunalen Kläranlage in Gewässer, ist frühzeitig der „Leitfaden für das Erkennen ökologisch kritischer Gewässerbelastungen durch Abwassereinleitungen“ von dem Vorhabensträger anzuwenden. Dies gilt insbesondere, wenn Veränderungen vorhandener oder auch neue Einleiterlaubnisse notwendig werden. Die Handlungsanleitung zu dem Leitfaden kann auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (www.umweltministerium.hessen.de) heruntergeladen werden.

Bei der beabsichtigten Änderung ist nicht zu entnehmen, inwieweit sich die Erhöhung der Einwohnergleichwerte auf die Kapazität der Abwasseranlagen auswirken wird. Die summarische Wirkung vieler kleinerer Einzelmaßnahmen ist dabei ebenfalls zu berücksichtigen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Pkt. 2.1.2 des Erlasses zur Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange in der Bauleitplanung vom 23. Juni 1997 (StAnz. 25/1997 S. 1803). Insbesondere darf die Leistungsfähigkeit der Kläranlage sowie die Kapazität der Abwasseranlagen weder hydraulisch noch schmutzfrachtmäßig überschritten werden.

Bei einer Überschreitung der zugrunde liegenden SMUSI-Annahmen, der Kapazität der Abwasseranlage sowie bei Abwassereinleitungen, die einen Anlass zur Besorgnis erkennen lassen, sind in Absprache mit der zuständigen Wasserbehörde entsprechende Nachweise (SMUSI, hydraulische Berechnung, Leitfaden zum Erkennen ökologische kritischer Gewässerbelastung durch Abwassereinleitung) zu erstellen.

Für die Errichtung von Erdwärmesonden ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg einzuholen.

Brand- und Katastrophenschutz

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine Löschwasserversorgung von 1.600 Litern pro Minute über einen Zeitraum von 2 Stunden und bei mindestens 2 Bar Fließdruck erforderlich.

Begründung:

Die Forderungen zum Löschwasserbedarf ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 Hessisches Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz - HBKG-, aus § 13 der Hessischen Bauordnung (HBO) und den technischen Regeln nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405. Die Differenzierung nach der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-.

Die Löschwassermenge muss für eine Löschzeit von mindestens 2 Stunden aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz zur Verfügung stehen. Beim Einbau von Hydranten nach DIN 3221 zur Löschwasserentnahme ist das DVGW-Regelwerk W 331 zu beachten. Die Hydranten sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 gut sichtbar zu kennzeichnen.

Kann die jeweils angegebene Löschwassermenge vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz nicht erbracht werden und/oder stehen keine unerschöpflichen Wasserquellen (z.B. aus offenen Gewässern) zur Verfügung, so ist der Wasservorrat durch eine andere geeignete Maßnahme (Löschwasserteiche, Löschwasserbrunnen oder Löschwasserbehälter) sicherzustellen.

Die Straßen sind für eine Achslast von mindestens 10 t zu befestigen und so anzulegen, dass der Einsatz von Lösch- und Rettungsfahrzeugen ohne Schwierigkeiten möglich ist.

Ländlicher Raum

Aus der Sicht der öffentlichen Belange der Landwirtschaft / Feldflur ist zu gewährleisten, dass die Maßnahmen analog zu den Vorgaben von § 2 Abs. 3 Satz 1 der Kompensationsverordnung (Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben vom 1. September 2005) entwickelt und umgesetzt werden.

Nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) ist bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Die Umsetzung dieser Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange ist in den Planunterlagen zu dokumentieren. Aus diesem Grund bitten wir, die beabsichtigten naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen mit dem örtlichen Vertreter der Landwirtschaft (Ortslandwirt) und dem Bewirtschafter der Fläche abzustimmen.

Untere Naturschutzbehörde

Bei dem geplanten Standort für ein Feuerwehrgerätehaus „Nord“ mit Katastrophenschutzlager handelt es sich um einen Außenbereichsstandort ohne Anbindung an die Ortslage Ernhofen. Das Plangebiet ist nicht aus dem rechtskräftigen FNP entwickelt und liegt ca. 250 m vom FFH-Gebiet „Buchenwälder des Vorderen Odenwaldes“ entfernt.

Im nächsten Verfahrensschritt sind Unterlagen vorzulegen, die eine FFH-Verträglichkeitsprognose ermöglichen. Die Flächen im Plangebiet werden landwirtschaftlich genutzt, im Norden grenzt ein Feldgehölz an, im Süden und etwas entfernt in östlicher Richtung befindet sich Wald. Eine artenschutzrechtliche Untersuchung sollte sowohl frei-, Gebüsch- und Höhlenbrütende Vogelarten sowie im Offenland brütende Vogelarten zum Gegenstand haben, ebenso sollte der Untersuchungsraum, der nicht nur das Plangebiet, sondern auch die angrenzenden Strukturen einschließt, auf ein Fledermaus- und Rotmilanvorkommen hin untersucht werden.

Erst nach Vorlage dieser Untersuchungsergebnisse und der o.g. Unterlagen kann eine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass bei einer Inanspruchnahme des kommunalen Ökokontos eine kartografische Zuordnung der Ökokontomaßnahmen zu dem geplanten Eingriff stattfinden muss (Natureg).

Untere Denkmalschutzbehörde

Schulservice

DA-DI Werk -Umweltmanagement-

DA-DI Werk -Gebäudemanagement-

Sportkreis Darmstadt-Dieburg

Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Leitungsauskunft
Fremdplanungsbearbeitung

PLEdoc GmbH | Postfach 12 02 55 | 45312 Essen

InfraPro
Hüttenfelder Straße 7
64653 Lorsch

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
Lang	18.07.2016	PLEdoc GmbH	1401917	19.07.2016

Bauleitplanung der Gemeinde Modautal - Aufstellung des Bebauungsplans „Am Sandberg“ sowie teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplans

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.

Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Natargas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Viatel GmbH, Frankfurt

Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)

Übersichtskarte © NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2014 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

Geschäftsführer: Kai Dargel

PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH | Gladbecker Straße 404 | 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 | Telefax 0201/ 36 59-163 | E-Mail: info@pledoc.de | Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 | USt-IdNr. DE 170738401
Commerzbank AG, Essen (BLZ 360 400 39) Konto-Nr. 0120 811 500
IBAN: DE83 3604 0039 0120 8115 00 | SWIFT: COBA DE FF 360

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
Zertifikatsnummer
SQ-9001 AU 6020



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Gemeindevorstand der
Gemeinde Modautal
Odenwaldstraße 34
64397 Modautal

Datum:

18. August 2016

Bauleitplanung der Gemeinde Modautal, Kreis Darmstadt-Dieburg

Bebauungsplanvorentwurf „Am Sandberg“, Ortsteil Asbach/Ernsthofen und Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Teilbereich

Baugesetzbuch § 4 Abs. 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Vorhaben, Errichtung eines gemeinsamen Feuerwehrhauses, habe ich keine grundsätzlichen **regionalplanerischen** Bedenken. Allerdings fehlt jede Auseinandersetzung mit den verschiedenen Standortmöglichkeiten, eine nachvollziehbare Alternativenprüfung, an deren Ende die beste Wahl dieser Standort sein könnte.

Da hier freie Landschaft ohne Anbindung an die Ortslage in Anspruch genommen werden soll, eine Fläche die im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010 als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ ausgewiesen ist, wo die Landwirtschaft Vorrang vor allen anderen Nutzungen hat (**Z 10.1-10**), bedarf es dazu einer besonders sorgfältigen Abwägung, auch wenn die in Anspruch genommene Fläche nur gering sein wird.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Internet:
www.rpda.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

Darüber hinaus fordert der § 1a (2) BauGB auch den sparsamen Umgang mit Grund und Boden und eine vertiefte Begründung für die Notwendigkeit landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen.

Zu den o.g. Bauleitplänen ist eine abschließende Stellungnahme aus Sicht von **Naturschutz und Landschaftspflege** noch nicht möglich.

Insbesondere auch wegen der Lage in der freien Landschaft, halte ich es für erforderlich zunächst die Ergebnisse der Umweltprüfung, einschließlich der Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange abzuwarten bis eine Einschätzung der Planung vorgenommen werden kann. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden nicht überlagert.

Aus Sicht der von mir zu wahrenen Belange **Landwirtschaft/Feldflur** nehme ich zu der oben genannten Planung wie folgt Stellung:

Mit der vorliegenden Planung soll das Baurecht für die Errichtung eines neuen Feuerwehrstützpunktes geschaffen werden. Das Plangebiet weist derzeit eine Gesamtgröße von ca. 0,8057 ha auf. Davon sind 0,2010 ha für öffentliche Straßenverkehrsfläche. Die Planungsfläche ist Bestandteil einer größeren zusammenhängenden ackerbaulich bewirtschafteten Fläche und ist im rechtskräftigen „Regionalplan Südhessen 2010“ als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ dargestellt.

Aus Sicht des öffentlichen Belanges Landwirtschaft ist die Beanspruchung von landwirtschaftlichen „Vorranggebieten“ zu bedauern. Aufgrund der Bedeutsamkeit der Planung werden die landwirtschaftlichen Bedenken jedoch zurück gestellt, wobei die Beanspruchung der Flächen nach Möglichkeit noch reduziert werden soll.

Eventuelle notwendige Kompensationsmaßnahmen dürfen nicht weitere „Vorranggebiete für Landwirtschaft“ beanspruchen. Bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten daher möglichst flächenneutral umgesetzt werden. Sofern die Gemeinde Modautal direkt über keine Ökopunkte in einem ausreichenden Umfang verfügt, bietet sich hierzu auch die Nutzung externer Ökokonten anderer Kommunen, des Landesbetriebs Hessen Forst oder der Hessischen Landgesellschaft (HLG) an. Diese Rücksichtnahme auf die agrarstrukturellen Belange ist im Textteil der Planung zu dokumentieren

Zu dem o. a. Bebauungsplanentwurf nehme ich aus Sicht der **Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt** wie folgt Stellung:

Oberflächengewässer (Abflussregelung /Hochwasserschutz/Hydrologie)

Oberflächengewässer und Belange des Hochwasserschutzes werden nicht tangiert. Grundwassermessstellen sind in diesem Gebiet nicht vorhanden.

Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz

Aus der Altflächendatei des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ergeben sich für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altstandorte, Altablagerungen, schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden. Erkenntnisse über Belastungen der vom Vorhaben betroffenen Grundstücke liegen nicht vor. Grundwas-

serverunreinigungen im Plangebiet sind keine bekannt. Von meiner Seite bestehen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken gegen das o. a. Vorhaben.

Ich bitte folgenden Hinweis in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen:

- Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5 „Bodenschutz“ mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs.3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Vorsorgender Bodenschutz

Durch die beabsichtigte Aufstellung der o.a. Bauleitplanung würden u. a. bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen für eine bauliche Nutzung freigegeben werden. Mit der damit geplanten Versiegelung würden die natürlichen Funktionen des Bodens erheblich beeinträchtigt.

Nach erfolgter Abfrage wird das Plangebiet auf der Grundlage der Bodenfunktionsbewertung des Bodenviewer Hessen größtenteils als sehr hochwertig bezeichnet (Funktionserfüllungsgrad 5). Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes ist vorrangig eine Inanspruchnahme von Böden mit geringerem Funktionserfüllungsgrad als Planungsalternative in Betracht zu ziehen.

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden, § 1 Satz 3 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Die Behandlung des Schutzguts Boden gliedert sich in Anlehnung an Anlage 1 BauGB in folgende Punkte, auf die im Umweltbericht einzugehen ist:

1. Bodenziele
 - Beschreibung der Ziele und Bodenschutzklausel im Erläuterungsbericht
2. Bestandsaufnahme Boden und Bodenfunktionen
 - Beschreibung und Bewertung der Bodenfunktionen (z. B. auf der Grundlage der Bodenfunktionsbewertung des Bodenviewers
<http://bodenviewer.hessen.de/viewer.htm>
3. Vorbelastungen Boden
 - Prüfung des Planbereiches auf bekannte Bodenverunreinigungen (s. nachsorgender Bodenschutz)
4. Zusammenfassende Bewertung Boden
 - Darlegung der Schlussfolgerung aus Bestandsaufnahme und Vorbelastungen
5. Boden und Erheblichkeit des Eingriffes

- Ableitung der Erheblichkeit im Umweltbericht aus Flächengröße, Tiefe des Eingriffs, dem bestehenden Funktionserfüllungsgrad und der zu erwartenden Funktionsminderung
- 6. Auswirkungsprognose Boden bei Nichtdurchführung der Planung
 - Entspricht i.d.R. dem Ist-Zustand (s.a. Nr. 2)
- 7. Auswirkungsprognose Boden bei Durchführung der Planung
 - Gegenüberstellung der Durchführung und Nicht-Durchführung
 - Erarbeitung einer Bilanzierung
 - Ableitung des Kompensationsbedarfs
- 8. Vermeidung und Verringerung des Bodeneingriffes
 - Beschreibung von Maßnahmen zur Reduzierung des Flächenverbrauchs
 - Vorrangige Inanspruchnahme von Böden mit geringerem Funktionserfüllungsgrad
- 9. Bodenausgleichsmaßnahmen
- 10. Planungsalternativen Boden
 - Darstellung von Planungsalternativen
- 11. Monitoring Boden
 - Darstellung der Wirksamkeit der getroffenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- 12. Allgemeine Zusammenfassung Boden

Details zur Durchführung der Umweltprüfung aus Sicht des Schutzguts Boden finden sich in der im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erstellten „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“. Diese Arbeitshilfe ist nebst kommentierten Prüfkatalogen und Auswertungskarten auf der Internetseite des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie einsehbar:

<http://www.hlug.de/start/boden/planung.html>

Auch wenn der Flächennutzungsplan keine für Dritte rechtlich verbindliche Wirkung hat, ist er dennoch Grundlage für die danach aufzubauenden und verbindlichen Bebauungspläne. Somit sollte bereits hier eine ausreichend umfängliche Betrachtung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes erfolgen und in die Abwägung mit einfließen.

Grundwasser (Grundwasserschutz/Wasserversorgung)

Die Unterlagen enthalten keine Aussagen zur Grundwassersituation im Bereich des Plangebiets. Zur Vermeidung von Setzrissschäden bzw. Vernässungsschäden sind die Grundwasserflurabstände in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Ich empfehle bei der weiteren Planung die Grundwasserverhältnisse (minimal und maximal zu erwartenden Grundwasserstände, ggf. Auftreten von Schichtenwasser) zu untersuchen um diese angemessen berücksichtigen zu können.

Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz

Für die Kommune ist bezüglich des Abwassers die Wasserbehörde beim Kreis zuständig.

Immissionsschutz

Gegen die Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes bestehen hinsichtlich des Immissions-schutzes keine Bedenken.

Bergaufsicht (Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden)

Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen:

Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG;

Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe: vorliegende und genehmigte Betriebspläne;

Hinsichtlich des Altbergbaus: bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, in der Datenbank vorliegende Informationen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. **Die Stellungnahme basiert daher *hinsichtlich des Altbergbaus* auf einer unvollständigen Datenbasis.**

Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.

Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.

Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.

Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.

Ich beteilige den **Kampfmittelräumdienst** im Rahmen von Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In den mir von Ihnen zugeleiteten Unterlagen haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie richten an Herrn Schwetzler, Tel. 06151-125714. Schriftliche Anfragen sind zu richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Deutsche Telekom Technik GmbH
Poststraße 20-28, 55545 Bad Kreuznach

INFRAPRO Ingenieur GmbH & Co. KG
Hüttenfelder Str. 7
64653 Lorsch

Referenzen

Ansprechpartner

Telefonnummer

Datum 03.08.2016

Betrifft Bauleitplanung der Gemeinde Modautal
Aufstellung des Bebauungsplans „Am Sandberg“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.

Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und

Deutsche Telekom Technik GmbH
Hausanschrift: Wallstraße 88, 55122 Mainz | Besucheradresse: Wallstraße 88, 55120 Mainz
Postanschrift: Postfach 91 00, 55009 Mainz | Pakete: Wallstraße 88, 55120 Mainz
Telefon: 06131 149-6050 | Telefax: 0391 580131312 | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68, IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Carsten Müller, Dagmar Vöckler-Busch
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



Datum

Empfänger

Seite

unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Zur Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich folgender Straßen stattfinden werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.

Wir bitten daher sicherzustellen, dass

für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,

entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen als mit einem Leitungsrecht zu belasten festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut eingetragen wird:

"Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung."

der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern.



Datum

Empfänger

Seite

eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,

die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

i.A.